

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Christliche Medienkommunikation“ an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO C-M-K –**

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Christliche Medienkommunikation“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPO C-M-K – vom 11. Juni 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Sie besteht aus“ die Worte „den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in“ eingefügt.
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach den Worten „kann auch in der Form des“ das Wort „hälftigen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Die bisherigen im Teil-“ das Wort „und“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „erworben wurde, es sei denn, die“ das Wort „Studierende“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden nach den Worten „der Schutzfristen entsprechend den“ die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag“ die Worte „die Bewertung der Prüfungsleistungen“ durch die Worte „delegierte Entscheidungen“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 5 werden nach den Worten und der Zahl „bestimmt sich nach Art. 18 Abs.“ die Ziffern und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Die Urteile über die einzelnen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Eine“ am Satzbeginn das Wort „benotete“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden nach den Worten „oder besteht sie aus mehreren“ die Worte „Prüfungsteilen bzw.“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“ der Klammerzusatz „(Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen)“ eingefügt.
7. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „hat Anspruch darauf, dass die“ die Worte „Vorsitzende oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Qualifikation zum Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation wird nachgewiesen durch:

1. ein abgeschlossenes Studium der Theologie im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten,
2. einen gleichwertigen zu dem Abschluss nach Nr. 1 im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs mit in der Regel 210, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 1** sowie
4. das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß **Anlage 4** im Falle eines Hochschulabschlusses im Umfang von 180 ECTS-Punkten gemäß Nr. 2 Alt. 2.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll den entsprechenden Studiengang wenigstens mit der Gesamtnote 2,5 (= gut) abgeschlossen haben.

(3) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Der Zugang zum Studiengang wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte (Abschlüsse mit 180 ECTS-Punkten) bzw. 170 ECTS-Punkte (Abschlüsse mit 210 ECTS-Punkten) erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Studienabschluss ist spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Studiums nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 voraus. ³Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist nach Satz 2 um maximal zwei Monate genehmigen; der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. ⁴Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.“

9. § 25 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 wird in Satz 2 nach den Worten „Lebenslauf der Verfasserin“ sowie in Satz 5 nach den Worten „elektronischer Form bei der Betreuerin“ jeweils das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten „innerhalb eines Monats begutachtet“ die Worte „und bewertet“ eingefügt.
- c) In Abs. 9 Satz 4 werden nach den Worten „als Zweitversuch innerhalb von drei Monaten“ die Worte „im Vollzeitstudium bzw. sechs Monaten im Teilzeitstudium“ eingefügt.

11. In § 28 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „muss spätestens innerhalb von“ das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

12. In § 29 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Umfang von bis zu maximal 30 ECTS-Punkten im Transcript of Records ausgewiesen.“

13. In § 30 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 23, der **Anlage 1** und der **Anlage 4** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

14. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr durchgeführt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor einem Abschluss nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 steht (vgl. § 23 Abs. 4).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen.

²Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über den Abschluss gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. im Falle einer Bewerbung i. S. d. § 23 Abs. 4 ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte bzw. 170 ECTS-Punkte,
2. ein Anschreiben, das die Qualifikationen erläutert,
3. Nachweise über berufliche Tätigkeiten bzw. Praktika im Bereich der Medienproduktion soweit vorhanden (der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers geführt werden) und
4. Nachweise über nicht-akademische Leistungen, insbesondere eines sozialen, kulturellen und religiösen Engagements soweit vorhanden (der Nachweis kann z. B. durch eine Bescheinigung der jeweiligen Organisation geführt werden).

(3) ¹Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. ²Über den Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission.

(4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser Prüfung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Die Zugangskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eigenreichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen Abschluss nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 mit mindestens der Note 3,0 (=befriedigend) bzw. im Falle des § 23 Abs. 4 eine entsprechende Durchschnittsnote vorweisen, werden zu einer mündlichen Prüfung eingeladen; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ³Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern ab. ²Der Termin wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben; ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Die mündliche Prüfung kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁴Die mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodi-

schen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er das Masterstudium erfolgreich abschließt. ⁵Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium wird beurteilt anhand:

1. der Qualität der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Medien, Christentum und Theologie, insbesondere ihrer Fähigkeit, geisteswissenschaftliche Methoden anzuwenden, Texte zu analysieren und zu produzieren sowie theologische Positionen zu erkennen und zu analysieren (40 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1),
2. der Qualität der Kenntnisse im Bereich der Medienproduktion (Journalismus, Film, Fernsehen, Werbung etc.) (30 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und Nr. 3),
3. ihrer nicht-akademischen Leistungen, insbesondere eines sozialen, kulturellen und religiösen Engagements (z.B. in einer studentisch-akademischen Hochschulgemeinde, Kirchen- bzw. Moscheegemeinde, muslimische Verbandsarbeit, Seelsorge, Dialogarbeit etc.) (15 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4) und
4. ihrer interkulturellen und interdisziplinären Kenntnisse und ihres entsprechenden Argumentationsvermögens (15 %, Besprechung auf Basis der eingereichten Nachweise nach Abs. 2 Satz 2).

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden; Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung bzw. erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist abgesehen von den in Satz 1 genannten Fällen ausgeschlossen.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren entstehen, tragen diese selbst.

(10) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, soweit sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

15. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 2 (Mediensysteme, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit) Spalte 2 (Lehrveranstaltung) Unterzeile 2 (SEM Einführung in die Journalistik und journalistische Darstellungsformen) werden nach dem Wort „Journalistik“ ein Komma und das Wort „Recherche“ eingefügt.

- b) Zeile 5 (Verkündigung in den Medien) Spalte 11 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) erhält folgende neue Fassung:

„Praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)“.

- c) Zeile 8 (Masterarbeit) Spalte 11 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) erhält folgende neue Fassung:

„Masterarbeit (gem. § 26, 90 %) und Kolloquium (gem. § 27, 10 %)“.

16. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 2 (Mediensysteme, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit) Spalte 2 (Lehrveranstaltung) Unterzeile 2 (SEM Einführung in die Journalistik und journalistische Darstellungsformen) werden nach dem Wort „Journalistik“ ein Komma und das Wort „Recherche“ eingefügt.

- b) Zeile 7 (Verkündigung in den Medien) Spalte 14 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) erhält folgende neue Fassung:

„Praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)“.

- c) Zeile 8 (Masterarbeit) Spalte 14 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) erhält folgende neue Fassung:

„Masterarbeit (gem. § 26, 90 %) und Kolloquium (gem. § 27, 10 %)“.

17. In **Anlage 4** wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) **Anlage 1** Abs. 6 Satz 5 sowie Abs. 7 bis 11 gelten entsprechend.“

18. Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 8 (§ 23), 14 (**Anlage 1**) und 17 (**Anlage 4**) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juni 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 12. Dezember 2019.

Erlangen, den 12. Dezember 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Dezember 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Dezember 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Dezember 2019.